

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 19.01.2016
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Büro SVV

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 042/2015/1

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	03.02.2016				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	17.02.2016				
Hauptausschuss	22.02.2016				
Stadtverordnetenversammlung	02.03.2016				

Betreff: **Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von
Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 052/2003, SVV 042/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die
„Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 27.2.001.00

Budget: 27/20

Sachkonto: 43214000

Mehrertrag: + 5.700,00 €

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Im Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie in Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg ist das Recht der Gemeinden geregelt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. Satzungen müssen also immer im Selbstverwaltungsbereich ergehen, wobei es grundsätzlich der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung überlassen ist, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Satzungsrecht Gebrauch macht. Freiraum besteht insbesondere bei den sogenannten freiwilligen Satzungen, er wird durch das Tatbestandsmerkmal "soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen" eingeschränkt. Pflichtsatzungen einer Gemeinde sind zum Beispiel die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung.

Gemäß des § 64 der bereits zitierten Kommunalverfassung erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Abs. 2 dieses Paragraphen heißt es weiter:

- (2) Sie (die Gemeinde) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge,
1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern,
- zu beschaffen.

Der hier zugrunde liegende Begriff der "öffentlich-rechtlichen Abgaben" ist ein Sammelbegriff für Geldleistungen, die ein Bürger/eine Bürgerin an den Staat oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts abzuführen hat. Zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben im weiteren Sinne zählen Steuern, Zölle, Gebühren und Beiträge sowie sonstige Abgaben (Zinsen, Sonderabgaben, Geldbußen). Benutzungsgebühren sind im § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) definiert. Sie werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Die nach dem Kommunalabgabengesetz bestehenden Möglichkeiten sind der Höhe nach auszuschöpfen und sollen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten umfassen.

In den Auflagen zur Genehmigung der Nachtragsatzung und des Haushaltssicherungskonzept der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom Dezember 2014 heißt es in diesem Zusammenhang unter anderem:

Den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung gemäß § 64 der BbgKVerf folgend ist die Ausschöpfung der Ertragsquellen regelmäßig zu prüfen. Gebühren und Entgelte sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kalkulieren und zu erheben. Hierbei ist, sofern nicht ohnehin die Kostendeckung gesetzlich vorgeschrieben ist, ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad anzustreben.

Mit Vorlage der Satzung der Stadt Guben über die Benutzung der Stadtbibliothek sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek wird der gesetzlichen Verpflichtung unter besonderem Hinweis auf die Auflagen der Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung Rechnung getragen.

Die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek vom 02.07.2003 wurde grundsätzlich überarbeitet. In besagtem Zeitraum haben sich Betriebs- und Personalkosten „nach oben“ entwickelt. Medien – besonders Buchpreise sind deutlich gestiegen.

Mehrjahresvergleich Ausgaben, je Besuch, je Einwohner, je Entleihung:
in Euro

	2004	2008	2010	2013
Gesamtausgaben	266.407,37	309.505,10	326.979,28	329.160,99
je Besuch	6,2	6,9	7,7	10,3
je Einwohner	12,4	15,7	17,2	18,4
je Entleihung	2,6	3,7	3,9	4,7

Jahresgebührenvergleich mit anderen Einrichtungen:

	Erwachsene voll	Ermäßigung	Schüler	Familienk.	Korporativk.
SRB Cottbus	24,00€	15,00€	0,00€	30,00€	36,00€
SB Eisenh.stadt	16,00€	10,00€	0,00€	30,00€	25,00€
SB Senftenberg	18,00€	9,00€	9,00€	25,00€	40,00€
SB Guben (Kalkulation)	16,00€	8,00€	4,00€	25,00€	30,00€

Angebot einer Halbjahresgebühr für Erwachsene.= 8,00€ und ermäßigter Tarif.= 4,00€

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren
In der Stadtbibliothek
- Anlage 2 – Synopse zur Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren in der Stadtbibliothek
- Anlage 3 - Kalkulation

